

Nachname, Vorname: \_\_\_\_\_

Adresse (Hauptwohnung): \_\_\_\_\_

\* Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

\* Geschlecht: \_\_\_\_\_

\* Staatsangehörigkeit: \_\_\_\_\_

\* Beruf oder Stand: \_\_\_\_\_

### Zustimmungserklärung

Ich erkläre, dass ich für Wahl des Beirates für Migration und Integration nicht in einem Wahlvorschlag eines/einer anderen Einzelperson, Vereins, Verbands, sonstigen Organisation, Partei oder Wählergruppe aufgestellt bin. Ich bestätige die Richtigkeit der obigen Angaben zu meiner Person. Diese können so in der Bekanntmachung der Wahlvorschläge und bei der Herstellung des Stimmzettels verwendet werden.

Ich stimme meiner Benennung als Bewerber/in im Wahlvorschlag von

\_\_\_\_\_

für die Wahl des Beirats für Migration und Integration in der kreisfreien Stadt Worms am 10.11.2024 zu.

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung der Wählbarkeit eingeholt wird.

Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides<sup>1</sup> statt hingewiesen, versichere ich gegenüber der Stadtverwaltung Worms an Eides statt, dass ich meine Wählbarkeit in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit ich besitze, nicht verloren habe.

Worms, den \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

Von der Stadtverwaltung Worms auszufüllen:

### Bescheinigung der Wählbarkeit

O. g. Person ist zum Beirat für Migration und Integration wählbar gemäß § 56 Absatz 2 Satz 3 und 4 Gemeindeordnung.

Worms, den \_\_\_\_\_

(Dienstsiegel)

Stadtverwaltung Worms

i. A.

<sup>1</sup> Wer vor der Stadtverwaltung Worms eine Versicherung an Eides statt falsch abgibt, kann nach den §§ 156 und 163 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden.

\* Freiwillige Angaben – Die Zustimmungserklärung wird spätestens 3 Monate nach der Konstituierung des Beirates für Migration und Integration vernichtet.

## **Datenschutzinformationen zur Zustimmungserklärung einer Bewerberin oder eines Bewerbers zur Wahl des Beirates für Migration und Integration der Stadt Worms**

Für die mit Ihrer Zustimmungserklärung angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber nach § 11 Abs. 2 der Satzung der Stadt Worms über die Einrichtung und Wahl eines Beirates für Migration und Integration vom 17.06.2019 (nachfolgend: Satzung) nachzuweisen.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c und Artikel 9 Abs. 2 Buchst. g Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit den §§ 6 und 11 der Satzung. Ihre personenbezogenen Daten werden auch für die öffentliche Bekanntmachung der vom Wahlausschuss zur Wahl des Beirates für Migration und Integration zugelassenen Wahlvorschläge und für die Erstellung der Stimmzettel nach § 13 Abs. 4 der Satzung verarbeitet.

Für den Fall, dass Sie gewählt werden und die Wahl annehmen, werden Ihre personenbezogenen Daten ferner für die vom Wahlleiter der Wahl des Beirates für Migration und Integration veröffentlichte Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl nach § 14 der Satzung i.V.m. § 47 KWG in Verbindung mit § 65 KWO verarbeitet.

2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Die Zustimmungserklärung ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.

3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Zustimmungserklärung angegebenen personenbezogenen Daten ist der den Wahlvorschlag einreichende Wahlberechtigte oder die den Wahlvorschlag einreichende Organisation

.....  
.....

Nach Einreichung des Wahlvorschlags bei der Stadt Worms oder dem Wahlleiter ist der Wahlleiter für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.

4. Empfänger der personenbezogenen Daten ist der Wahlausschuss für die Wahl des Beirates für Migration und Integration der Stadt Worms. Im Falle von Wahleinsprüchen können auch die Aufsichtsbehörde (Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion), zuständige Gerichte und Strafverfolgungsbehörden Empfänger der personenbezogenen Daten sein. Die personenbezogenen Daten in den vom Wahlausschuss zugelassenen Wahlvorschlägen werden öffentlich bekannt gemacht.

5. Die Frist für die Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten bestimmt sich nach § 6 der Satzung i.V.m. § 91 Abs. 1 KWO. Zustimmungserklärungen sind Wahlunterlagen, die sechs Monate nach der Wahl vernichtet werden können. Ist Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl erhoben worden, so sind die Wahlunterlagen bis zum Abschluss des Wahlprüfungsverfahrens zu verwahren.

6. Nach Artikel 15 DSGVO können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.

7. Nach Artikel 16 DSGVO können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltages können Sie die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter den Voraussetzungen der § 6 der Satzung i.V.m. §§ 23 und 23 a KWG verlangen. Durch die Berichtigung wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber nicht zurückgenommen.

8. Nach Artikel 17 DSGVO können Sie von den Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dieses Recht auf Löschung Ihrer personenbezogenen Daten ist unter den Voraussetzungen des Artikels 17 Abs. 3 DSGVO ausgeschlossen.

Sofern Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind, können Sie ferner die Löschung nur unter der Voraussetzung verlangen, dass die Speicherfrist gemäß § 6 der Satzung i.V.m. § 91 Abs. 1 KWO abgelaufen ist. Durch die Löschung wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber nicht zurückgenommen.

9. Nach Artikel 18 DSGVO können Sie von dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltages können Sie die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter den Voraussetzungen der § 6 der Satzung i.V.m. §§ 23 und 23 a KWG verlangen. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber nicht zurückgenommen.

10. Beschwerden können Sie an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz (Postanschrift: Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz; E-Mail: [poststelle@datenschutz.rlp.de](mailto:poststelle@datenschutz.rlp.de)) und gegebenenfalls an den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen richten.